

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **106 (1938)**

Heft 23

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 9. Juni 1938

106. Jahrgang • Nr. 23

Inhaltsverzeichnis: Berner Landeskirche, Diaspora und Stadt Bern. — Die deutsche Schlussansprache des päpstlichen Legaten am Eucharistischen Weltkongress. — Grundsätzliches zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches. — Rezensionen.

Berner Landeskirche, Diaspora und Stadt Bern

Man schreibt uns:

In der »Schweiz. Kirchenzeitung« vom 8. Juli 1937 ist von der Berner Diaspora im alten reformierten Landes- teil berichtet worden, dass die römisch-katholische Bevöl- kerung einen offiziellen Anschluss an die bestehende Lan- deskirche des Jura anzustreben unternommen habe. Die stimmberechtigten Bürger der Diasporapfarreien Langen- thal, Burgdorf, Bern, Thun, Spiez und Interlaken reichten im Herbst ein Gesuch beim Berner Regierungsrat ein, es möchte dem Grossen Rat, gestützt auf die Staatsverfassung und das kantonale Kirchengesetz, die Anerkennung dieser Pfarreien als Kirchgemeinden öffentlichen Rechts beantragt werden.

Die Berner Regierung kommt nunmehr mit Antrag vom 27. Mai 1938 diesem Gesuch nach und unterbreitet dem Grossen Rat ein »Dekret betreffend die Er- richtung römisch-katholischer Kirch- gemeinden«. Der Grosse Rat, anfangs Mai, wie auch die Regierung, neu gewählt, trat am 7. und 8. Mai zu seiner ersten Session zusammen und hat u. a. die Kom- mission bestellt, die sich mit dem Dekretsentwurf zu be- schäftigen hat. Die Kommission dürfte im September Be- richt und Antrag einbringen.

Die Einordnung der deutschsprachigen Berner Dia- spora in die Landeskirche soll in der Weise geschehen, dass die römisch-katholische Bevölkerung territorial nach Amtsbezirken acht Kirchgemeinden zugeteilt wird, wovon drei in der Hauptstadt Bern und je eine in den Gemeinden Langenthal, Burgdorf, Thun, Spiez und Interlaken ihr kirchliches Zentrum haben sollen. Aus praktischen Grün- den tritt für einzelne Amtsbezirke eine teilweise Verschie- bung ein. Diese amtsbezirkweise Aufteilung entspricht der Lösung, die im katholischen Kantonsteil für die protestan- tischen Kirchgemeinden Freiberge, Pruntrut, Delsberg und Laufen zu Recht besteht.

Für die drei Kirchgemeinden der Stadt Bern und Um- gebung ist ausdrücklich die Errichtung einer »Gesamt- kirchgemeinde« vorgesehen, und zwar »für einzelne Ob- liegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchen- vermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die

sämtlichen materiellen Bedürfnisse«. Auch die protestanti- schen Kirchgemeinden der Kantonshauptstadt sind zu einem solchen Zweckverband zusammengeschlossen, der dem finanziellen Ausgleich zwischen armen und »besseren« Quartieren dient. Das Reglement für diese Gesamtkirch- gemeinde unterliegt der regierungsrätlichen Genehmigung, wie auch die Organisationsreglemente der einzelnen Kirch- gemeinden.

Zwei Punkte heiklerer Natur waren überdies zu regeln. Es war nicht zu befürchten, dass staatspolitische oder staatsrechtliche Vorbehalte einer Verwirklichung des Wun- sches der Berner Diaspora entgegengehalten würden. Die staatliche Anerkennung liegt in der Linie des Ergänzungs- konkordates von 1864, d. h. der Wiederherstellung der da- mals zugestandenen und im Kulturkampf beseitigten Rechts- verhältnisse und der »Verbesserungen«, die der Stand Bern für die Zukunft in jenem Vertrag »in unparteiischer Würdigung im Auge zu behalten« zugesagt hat. Dagegen musste allseits der Finanzlage des Staates Rechnung getra- gen werden. In dieser Hinsicht scheinen die Gesuchsteller zu weitgehenden Opfern, d. h. zu einschneidenden Ver- zichten auf die staatlichen gesetzlichen Leistungen an die anerkannten Kirchgemeinden bereit zu sein und in Würdi- gung der gespannten Finanzsituation des Kantons in die bloss etappenweise Ausschüttung der staatlichen Besoldung für die Geistlichen einzuwilligen.

§ 5 des Dekretsentwurfes bestimmt im einzelnen fol- gendes:

»An die Besoldungen der Geistlichen leistet der Staat für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekretes einen Beitrag von 50 Rappen auf den Kopf der römisch- katholischen Bevölkerung der neu geschaffenen Kirch- gemeinden. Für die folgenden drei Jahre erhöht sich der Beitrag auf 75 Rappen und für weitere drei Jahre auf Fr. 1.— pro Kopf. Massgebend für die Berechnung ist jeweils die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Betrag wird von der Kirchendirektion nach Anhörung der römisch-katholischen Kommission auf die einzelnen Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt.

Nach Ablauf von neun Jahren übernimmt der Staat in sämtlichen neu geschaffenen Kirchgemeinden die Besol- dung für einen Pfarrer, die Wohnungs- und Holzentschä- digungen nach Massgabe des Gesetzes und des Besoldungs- dekretes.

Die Zuteilung von staatlich besoldeten Vikarien erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Vorschriften des Besoldungsdekretes.«

Es dürfte nicht weit daneben gegriffen sein, die vorgesehene graduelle Staatsleistung für die drei Uebergangstriennien auf ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte der gesetzlichen Besoldungsbeiträge zu berechnen. Es ist Einverständnis darüber erzielt worden, sowie über die Zuteilung der Uebergangsgelder an die kleineren Kirchgemeinden. Es ist festzuhalten, dass der Staat sein Kultusbudget aus den allgemeinen Steuereinnahmen bestreitet, an welche jeder Bürger beiträgt, auch der katholische Bürger in der Diaspora.

Der zweite Punkt, der zu regeln war, um Schwierigkeiten auszuschalten, betrifft die Auseinandersetzung mit der alt- oder christkatholischen Kirchgemeinde Bern. Diese ist im Besitz von Kirche und Kirchenvermögen der alten katholischen Kirchgemeinde, wenn man so sagen darf, »Wert 1876«. Das Dekret bestimmt, dass eine Vermögensbeanspruchung und damit eine Vermögensausscheidung zugunsten der neuen römisch-katholischen Kirchgemeinden nicht mehr stattfinden soll.

Die acht neuen römisch-katholischen Kirchgemeinden werden in Zukunft an der Wahl der sogenannten römisch-katholischen Kommission teilnehmen, die das zentrale staatskirchliche Organ der römisch-katholischen Landeskirche darstellt.

Das Dekret soll auf 1. Januar 1939 in Kraft treten. Man darf, wie die »Kirchenzeitung« schon hervorgehoben hat, diese gesetzliche Neuordnung als eine erfreuliche Frucht des guten Willens der Berner Staatsbehörden und der staatspolitisch loyalen Einstellung der Berner Diasporakatholiken bezeichnen. Republik und Kirche können aus dem interessiven Verhältnis Vorteil ziehen. Das Berner Parlament wird die Ratifikation, wie zu hoffen bleibt, gerne erteilen.

Die deutsche Schlussansprache des päpstlichen Legaten am Eucharistischen Weltkongress

(Schluss.)

Unter dem Zeichen der Eucharistie, des vinculum amoris, hat dieser Weltkongress gestanden. Er hat wiederum zum Ausdruck gebracht, welch innige und starke Bande übernatürlichen Bruderseins um die Bekenner des eucharistischen Königs in allen fünf Weltteilen geschlungen sind. Tragen wir die Botschaft dieses vinculum amoris hinaus in die zerrissene, geistig zerklüftete, im Bruderkampf blutende, und womöglich vor neuen Ausbrüchen des Bruderkampfes und des Hasses stehende Welt. Und nicht nur die Botschaft dieser Liebe, sondern auch in erster Linie ihr Beispiel. »Eritis mihi testes« — dieses Heilandswort gilt, allem andern voran, für das Apostolat der werbenden, opfernden, tatfrohen, unverdrossenen, unbeirrbar Liebe. Solche Liebe muss gewiss zunächst Gesinnung sein, innerste Herzenseinstellung, entschlossenes und vorwärtsschauendes Wollen. Aber aus dem stillen, Gott allein zugänglichen Wollen muss Tag für Tag, Stunde für Stunde die liebende Tat hervorgehen, die in den kleinen und gros-

sen Gemeinschaften der menschlichen Gesellschaft die Gegensätze, die Feindseligkeiten, die Ichsucht bändigt und überwindet. Wer soll dieser Gesinnung und dieser Tat fähiger sein, als der Schüler Desjenigen, dessen »Misereor super turbam« das seelsorgliche Leitmotiv seines Lebens war, eines Erlöserlebens, über dem das »Pertransiit benefaciendo« in strahlender, nie mehr erreichter Grösse geschrieben steht! Wer soll dieser Gesinnung und Tat fähiger sein als derjenige, der an den Füßen des Altars, in Gebetszwiesprache mit dem eucharistischen Heiland gelernt hat, dass Er niemanden, wer es auch sein mag, als Bürger seines Reiches, als Mitglied seiner Gefolgschaft, als Kind Gottes und Erben des Himmels anerkennt, als denjenigen, der die Echtheit seiner Gottesliebe durch die Echtheit und Aufrichtigkeit seiner Nächstenliebe unter greifbaren Beweis zu stellen bereit ist? Diese in der Gottesliebe gründende, durch sie entfachte, durch sie geregelte, durch sie veredelte, durch sie zu geradezu heroischen Taten beflügelte Liebe zum Nächsten ist der gewaltige, in Ziffern und Zahlen nicht zu fassende, aber trotzdem allgegenwärtige Beitrag des Christentums zur Lösung der grossen und brennenden Fragen der sozialen Not. So verdienstvoll, so dankenswürdig, so unentbehrlich die von der Macht und der Autorität der staatlichen Gewalten getragenen Vorkehrungen sind, die der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und einer wahren Volksgemeinschaft zustreben, es fehlt diesen, wenn auch noch so aufrichtigen und tatstarken Bemühungen die motorische Kraft aus dem Tiefsten und Letzten, wenn es nicht gelingt, jene Umgestaltung der Gesinnung und des Herzens zu verwirklichen, die auf dem Altare christlicher Bruderliebe die unheilvollen Strebungen unbrüderlicher Ichsucht opfert.

»Eritis mihi testes« — dieses Abschiedswort des Heilandes an die Jünger ist auch Sein Abschiedswort an uns, die Er als Apostel, als Kündler, als Sendboten Seines Liebesgebotes an die liebessarme und hasserfüllte Welt von heute entlässt. Umsonst wäre hier zu Seinem Tabernakel gepilgert, wem dieses Wort nicht heiliges und unverbrüchliches Vermächtnis bliebe. Herniedersteigend von dem Berge, wo wir den eucharistischen Heiland in Seiner Verklärung geschaut, wo wir den Pulsschlag Seiner Erlöserliebe gefühlt, wo wir den Durst Seines nach der Beglückung der Menschenkinder sich verzehrenden Herzens mitverspürt haben, sind wir nur dann Seiner würdig, wenn das Apostolat der Liebe fürderhin das Alpha und Omega unseres Lebens und Wirkens sein wird. Mit dieser Bereitschaft im Herzen, mit den Verheissungen des Heilandes in unserem Gedächtnis, verliert die christusferne, und leider vielfach Christus und Seine Kirche verfolgende Welt, die das Evangelium des heutigen Sonntags so beredt schildert, ihre Schrecken. Vom Geiste Christi beseelt, von Seiner Liebe getrieben, Ihn suchend, und nichts als Ihn suchend, und Seine Ehre, die Mehrung Seines Reiches und die Rettung unserer Brüder und Schwestern, sei es innerhalb, sei es ausserhalb der Kirche, lieben wir diese unsere Zeit trotz all ihrer Gefahren und Bedrängnisse, lieben wir sie gerade wegen dieser Gefahren und wegen der Schwere ihrer Aufgaben, bereit zu jenem ganzen, unbedingten, selbstlosen Einsatz, ohne den nichts Grosses und Entscheidendes geschehen kann. Eucharistische Seelen sind starke Seelen.

Eucharistische Seelen sind heroische Seelen. Eucharistische Seelen sind nicht Verneiner, sondern Begreifer ihrer Zeit, und gerade deshalb Bejaher alles Guten und des Entwicklungsfähigen, was sie birgt: liebende und durch ihre Liebe entwaffnende und überzeugende Ueberwinder des Falschen und Kranken, was — oft unter trügerischem Schein — in ihr am Werken ist. Nicht Weltflucht, sondern Weltüberwindung ist die Seele des aus der Eucharistie genährten Apostolats der Liebe, in sinngetreuer Anwendung des hohepriesterlichen Abschiedsgebetes Jesu: »Pater, non rogo, ut tollas eos de mundo, sed ut serves eos a malo« (Jo. 17, 18). »Sicut tu me misisti in mundum, et ego misi eos in mundum« (Jo. 17, 18). »Notum feci eis nomen tuum, et notum faciam; ut dilectio, qua dilexisti me, in ipsis sit, et ego in ipsis« (Jo. 17, 26). In wessen Herzen Heilandworte solcher Glut und solcher Verheissung leben, der ist innerlich gefeit gegen alles, was an äusseren Geschehnissen imstande sein könnte, zu verwirren, zu entmutigen, zu verbittern; der singt sein Magnificat mitten im Sturm und Leid; der ist glücklich, die wahrhaft erhabenen, jeden Schwachmut beschämenden Worte zu seiner Richtschnur werden zu lassen, die der glorreich regierende Papst Pius XI. in vertrauter Aussprache mit einem Mitglied des Heiligen Kollegiums sprach: »Ich danke Gott Tag für Tag, mich in den gegenwärtigen Zeitumständen leben zu lassen. Diese so tiefgreifende, so allumfassende Krise ist einzig in der Geschichte der Menschheit. Man muss stolz sein, Zeuge und — in einem bestimmten Masse — Mitwirkender in diesem gewaltigen Drama zu sein; das Gute und das Böse ringen gegeneinander in gigantischem Kampf. Niemand hat das Recht, ein Mittelmässiger zu sein in dieser gegenwärtigen Stunde.« In innerstem Herzen bewegt von der Grösse dieses Wortes, von der Wucht dieses Aufrufs aus dem Munde des Stellvertreters Gottes auf Erden, in dessen Namen ich diesen eucharistischen Weltkongress eröffnet habe und nunmehr beschliesse, lasst uns, bevor das Tedeum des Dankes, der Fürbitte und der Zuversicht gegen Himmel steigt, in Demut und heiliger Ehrfurcht sprechen:

Jesus Christus, König der Welt, blicke in Gnade und Erbarmen auf die Hunderttausende, die als Abgesandte des katholischen Erdenrunds vom Aufgang und Untergang hier versammelt sind, um an den Stufen Deines Altars, als Gäste Deines eucharistischen Königsmahles ein heiliges Bruderschaft der Liebe zu feiern. Dein Gnadenlicht hat sie in diesen Tabortagen umleuchtet; Deine heiligen Einsprechungen haben ihre Seelen erschüttert und geläutert; beim Brotbrechen sind ihnen die Augen aufgegangen wie den Jüngern von Emaus und sie haben erneut erkannt und trostvoll erfahren, dass der Weg des Leides und der Prüfung, den Du Deine Kirche und Deine Getreuen zu führen Dich würdigst, der Königsweg des Kreuzes ist, den Du selber zum bitteren aber glorreichen Ende geschritten bist. Bewahre sie in dieser Erkenntnis und in dem Geiste der Stärke und Zuversicht, der aus solcher gottgeschenkter Einsicht erwächst. An Deinem eucharistischen Tisch vereint, von dem Hauch Deiner göttlichen Liebe umfassen, von dem Brudersinn dieses Weltzönakulums mitgerissen, ist ihnen die Süsse, die Grösse, die Majestät des Gebotes der Liebe, der Magna Charta Deines Reiches, in überwältigender Klarheit erneut bewusst geworden. Bewahre ihnen diese Klarheit und gib

ihnen Kraft, den Gesinnungen und Erleuchtungen dieser Gnadentage die Taten folgen zu lassen, die Deiner und ihrer würdig sind. Mache aus jedem von ihnen einen Zeugen, einen Bekenner, einen Apostel der Liebe. Mache die, die in Deinem heiligen Namen hier versammelt sind, und diejenigen, die in aller Welt in diesem feierlichen Augenblick geistig mit Dir vereinigt sind, innerlich bereit und fähig, der Revolution der geballten Fäuste die friedliche Neugestaltung der Herzen entgegenzustellen, indem sie das Feuer der Liebe, das Du auf diese Welt gebracht hast, gerade in den Stürmen der friedlosen Gegenwart zu heiliger Flamme entfachen. Lass die Völker über dem, was sie menschlich trennt, wieder zum wachsenden Bewusstsein dessen gelangen, was sie nach Deinem Willen und Deinem heiligen Lebensgesetze eint. Gib ihnen und denen, in deren Händen die Lenkung ihrer Schicksale ruht, den Willen zur Verwirklichung der ausgleichenden, mit gleichem Masse und ehrlichen Gewichten messenden Gerechtigkeit, welche die Grundlage wahrer und auf Dauer gesicherter Wohlfahrt ist. Oeffne denen, die irdischen, wenn auch edlen und in ihrem Bereich verehrungswürdigen Idealen den Weihrauch spenden, der Deiner göttlichen Majestät vorbehalten ist und sein muss, die Erkenntnis, dass Du ein eifersüchtiger Gott bist, der Seine Ehre mit keinem andern teilt. Erwecke gegenüber dem dämonischen Wollen und den Taten des Christus- und Gotteshasses die Heldenseelen, die sich ihnen in Demut vor dem Allerhöchsten und in starkmütigem Opfergeist entgegenstellen, um Dein Volk und Dein Heiligtum vor dem Verderb und der Entweihung zu bewahren. Lass den Regenbogen des Friedens aufleuchten zwischen Deiner Kirche und den Vertretern der staatlichen Autorität, zum Besten der Menschheit und zur Mehrung Deines Reiches unter den Völkern, einen Frieden der Wahrheit und des Rechtes, einen Frieden der Aufrichtigkeit und der Treue, einen Frieden, der vor Deinem allwissenden, untrüglichen Auge bestehen kann und allein dieses Namens würdig ist.

»Mane nobiscum Domine, quoniam advesperascit et inclinata est jam dies« (Luc. 24, 29), so betet und bittet Dein Volk in dieser schicksalsschweren Zeit, in der unser gläubiges Auge umso flehender, umso zuversichtlicher zu den ewigen Sternen aufblickt und zu dem Licht, das von Deinem Throne strahlt. Je dunkler die Nacht des Irdischen, umso heller, umso leuchtender das Firmament dieses im Ewigen verankerten Glaubens! Aus diesem Glauben heraus, der nicht unser Verdienst, sondern Deine unaussprechliche und unverdienbare Gnade ist, erheben wir Herz und Hand zu Dir, dem Urheber, Bewahrer und Vollender unseres Glaubens, und singen Dir, bevor die Abschiedsstunde schlägt, in heiliger Verbundenheit mit Deinem Stellvertreter auf Erden, mit allen Gliedern der lehrenden und hörenden Kirche, in sehnsüchtigem und liebendem Gedenken an die getrennten Brüder, das De Deum der Huldigung, des Preises und Dankes, das Te Deum ungebrochener Siegesgewissheit, in dessen Schlussakkord abgrundtiefe Demut sich eint mit weltüberwindendem Starkmut, indem wir die Worte wiederholen, die den Leidens- und Siegesweg der Braut Christi durch die Jahrhunderte begleitet haben und bis an das Ende der Tage begleiten werden: »In te, Domine, speravi, non confundar in aeternum.«

Grundsätzliches zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches

Referat, gehalten im hochw. Priesterkapitel von Innerschwyz und von Nidwalden, von P. Dr. Burkhard Mathis, O. M. Cap.

I. Allgemeine Grundsätze.

Bevor ich das neue StGB auf seinen weltanschaulichen, religiös-sittlichen Gehalt zu prüfen habe, ist eine allgemeine Grundlage zu schaffen, womit meines Erachtens erst der Masstab für die Bewertung des StGB ermöglicht wird. Und zwar muss diese Grundlage verschiedene Tragflächen umfassen.

Allgemein wird als Hauptzweck des modernen Strafrechtes der Schutz und die Sicherung des Gemeinwohles angenommen.

1. Im Nähern gibt es drei grosse Straftheorien¹, die sog. absolute, die relative und die gemischte. Die absolute (klassische) Straftheorie, vertreten von Kant, Hegel, Leibnitz, Herbart sieht den Zweck der Strafe wesentlich in der Sühne des Vergehens. Wer absichtlich und wissentlich ein Gesetz verletzt — die Willensfreiheit ist vorausgesetzt — begeht eine Schuld. Diese verlangt nach Sühne, die darin besteht, dass dem Schuldigen, weil er wegen irgendeines Gutes seinen Gelüsten frönte, eigene Güter (Freiheit, Geld, Ehre usw.) zwangsweise entzogen werden. Die Strafe soll demnach als Uebel der Gerechtigkeit dienen, Unrecht vergelten, das Rechtsgefühl, den natürlichen Vergeltungstrieb des Volkes befriedigen und so die verletzte Rechtsordnung wieder gut machen. Die relative oder soziologische Schule, vertreten von Feuerbach, Bail, Lombroso, Ferri, Garofalo, Liszt, De los Riaz, Lanza, Prins, Karl Stooss, nimmt mit einem gewissen Mindestmass von Schuldtheorie als wesentlichen Strafzweck die Besserung des Delinquenten an und zwar direkt als höchsten und schärfsten staatlichen Interessenschutz, indirekt als Fürsorgemassnahme des Fehlbaren selbst. Je nach den Vertretern wird die menschliche Willensfreiheit und eine eigentliche Schuld ganz oder teilweise geleugnet². Die gemischte oder christliche Strafrechtsidee, wie sie von den Scholastikern, den katholischen Theologen und einigen andern dargelegt wird, verbindet beide andern Theorien, Vergeltung und Sicherung, und beruht auf den drei Grundpfeilern des Daseins Gottes, der Willensfreiheit des Menschen und der naturrechtlichen Staatsauffassung. Nach ihr ist der hl. Gott Ziel und Aufgabe des menschlichen Lebens, Hüter alles Rechtes, der durch seine vergeltende Gerechtigkeit schon im Diesseits vielfach die Sünden der Einzelnen und der Völker und Staaten ahndet, aber im Jenseits endgültig und vollkommen die Auflehnung gegen seinen Willen rächend bestraft, den Sünder unter die höchste Autorität beugt und die sittliche Ordnung wieder-

¹ Vgl. Cathrein, Moralphilosophie, 6. Aufl., Herder.

² Nach E. Hafter, Schüler des C. Stooss, ist die Willensfreiheit nur eine Hypothese, die freilich in der Erfahrung irgendwie erhärtet wird. Er meint: »Man kann von der Richtigkeit des deterministischen Prinzipes überzeugt sein und trotzdem die Möglichkeit einer menschlichen Schuld und die Berechtigung des Strafrechts anerkennen.« (Allgem. Teil des schweiz. Strafrechtes, S. 95 f.)

herstellt. Der zweite Pfeiler ist die Willensfreiheit, wonach der nicht pathologische erwachsene Mensch für sein Tun und Lassen verantwortlich ist. Nur unter dieser Voraussetzung gibt es eine Zurechenbarkeit und eine Schuld und ein richtiges Strafrecht. Andernfalls gibt es nur polizeiliche Sicherheitsmassregeln gegenüber dem, der notwendig ein »Verbrechen« beging. Der Staat aber hat von Gott die Aufgabe erhalten, mit allen nötigen Mitteln das Gemeinwohl zu schützen, für Recht und Gerechtigkeit einzustehen und damit als Stellvertreter Gottes öffentliche Vergehen zu sühnen. Damit bahnt sich der Staat den Weg, auch positiv leichter Gott und der Religion dienen zu können, zumal die übrigen Staatsmitglieder nicht durch blosser Sicherung, sondern nur durch echte Vergeltungsmassnahmen von Vergehen abgescreckt werden. Gegenüber dem Liberalismus und Sozialismus, nach denen der Staat religionslos sein soll, ist nach dem Rundschreiben »Immortale Dei« Leo's XIII. mit allem Nachdruck daran festzuhalten, dass der Staat infolge seiner Stellung, seiner Macht und Verantwortung sich zu Gott bekennen und Gott verteidigen muss. Viktor Cathrein sagt treffend: »Es ist eine heilige Pflicht, dass auch der Staat als Staat Gott als seinen Urheber, Erhalter und Endzweck anerkenne, Ihm danke, Ihm huldige und von Ihm die Wohlthaten und Segnungen erlebe, deren er bedarf« (Cathrein, a. a. O.). Das war schon die Auffassung von Aristoteles. Napoleon sprach am 5. Juni 1800 in Mailand: »Keine Gesellschaft kann bestehen ohne Moral, und es gibt keine Moral ohne Religion. Und nur die Religion gibt dem Staate eine feste und dauernde Stütze.«

2. Was die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und die Sicherung der Gesetzesautorität betrifft, decken sich die Zwecke im kirchlichen und staatlichen StR. Aber im nächsten Zweck gehen sie auseinander, weil Kirche und Staat überhaupt verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben. Kraft ihrer religiösen Aufgabe hat die Kirche die Menschen zu veredeln, sie durch die Vermittlung der christlichen Heilsgüter zur Gottverbundenheit zu führen und darin zu erhalten. Während in der Beicht oder genauer im Bußsakrament die Sühne durchaus wesentlich miteinbezogen ist, überwiegt im äussern kirchlichen Strafrecht der Besserungszweck (c. 2215). Darum sind die Zensuren die wichtigsten kirchlichen Strafarten. Aus dem gleichen Grund ist wohl — von andern Gründen abgesehen — die Gotteslästerung nach dem Codex j. c. nur ferendae sententiae geahndet (c. 2323). Der Sühne gelten die Vindikativstrafen. Zugleich aber soll durch beide das beleidigte Rechtsgefühl ihrer Mitglieder befriedigt und sollen alle abgeschreckt werden (Generalprävention). Der Staat aber hat als Stellvertreter Gottes das gesellschaftliche Gemeinwohl zu hüten und zu pflegen. »Nun aber ist das Recht zu strafen zur Leitung des Staates notwendig. Zwar wartet aller ungesühnten Vergehen die Strafe, wie betont, im Jenseits. Allein diese Sanktion genügt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft nicht. . . Also hat die öffentliche Gewalt das Recht, die Gesetzesübertretungen zu strafen und zwar so weit, aber auch nur so weit, als es dieser Zweck erheischt, nicht mehr und nicht weniger³.«

³ Cathrein, a. a. O. II. 690.

Treffend macht hier Joh. Schuster S. J. noch die Ergänzung: »Nicht nach jeder Richtung ist der Staat ein Vollzugsorgan der vergeltenden göttlichen Gerechtigkeit. Nicht jede Schuld unterliegt dem staatlichen Forum. Wie weit er strafen darf, leitet er aus einem höchsten Zweck ab, dem bonum commune. Nur innerhalb des Sicherungszweckes kommt der Vergeltungsgedanke in Frage. . . Es ist eine logische Folge dieser Auffassung, dass das Erleiden der gerechten Strafe sinngemäss nur dann eine sittliche Leistung wird, die den Vollgehalt der Strafe im sittlichen Weltorganismus ausschöpft, wenn sie bewusst als Sühne für den Frevel übernommen wird. Der Römerbrief (Röm. 13, 1 ff.) hat diesen Vergeltungsgedanken ganz klar formuliert⁴.«

Als 3. Strafzweck kommt nach der christlichen Straftheorie der Besserungszweck dazu. Er ist wichtig, aber nicht so absolut wie die beiden erwähnten; einmal weil er nicht in jedem Einzelfall erreicht werden kann; sodann weil hinsichtlich des gesellschaftlichen Gemeinwohles die Besserung des Einzelnen nicht eine ausschlagende Rolle spielt, sondern nur dessen Versorgung. Behalten wir alle drei Zwecke im Auge, so ist ersichtlich, dass z. B. die Beurteilung der Todesstrafe nicht nur unter dem Gesichtspunkt erfolgen darf, es sei dann eine Besserung eben unmöglich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Sühne und Abschreckung⁵.

Doch wollen wir zugeben, dass die vielen verwickelten Fragen der Gegenwart, das Schwinden der sittlichen Begriffe, die grosse Zahl der Rechtbrecher, die grössere Möglichkeit erzieherischen Einflusses usw. den sog. Humanisierungs- und Besserungsgedanken in der Strafrechtsreform stärker hervortreten lassen sollen. Nur dürfen darob die Begriffe von Schuld, Verantwortung und Strafe nicht in Frage gestellt werden, will man nicht einer allgemeinen »Knochenerweichung« und dem Ruin des Volkes entgegen gehen, und Name und Begriff eines »Strafrechtes« überhaupt illusorisch machen.

3. Eine weitere grundlegende Frage betrifft »die Kunst des politisch Erreichbaren«, des opportun Erstrebenswerten.

a) Dass ein einheitliches schweiz. StGB weit praktischer wäre als 25 verschiedene Gesetzbücher, liegt auf der Hand. Dass ferner die Annahme dieses vereinheitlichten StGB auf das Ausland einen gewissen Eindruck von unserer allgemeinen innern »Einheit« machen würde, mag auch zutreffen. Doch halte ich es — rein politisch betrachtet — für viel gefährlicher, einem bedeutenden Teile der Eidgenossenschaft dieses StGB gegen seinen Willen aufzuzwängen zu wollen. Denn wir stehen hier, wie Redaktor F. K. Zust in der Zeitschrift des »St. V.«⁶ schreibt, und wie es vor Jahren schon Ständerat Wirz betonte, auf dem Boden, wo sich die Souveränität unserer eigenständigen Kantone am markantesten abgrenzt. Des weiteren ist der Föderalis-

⁴ »Die christliche Strafrechtsidee« in »Der katholische Gedanke«, V (1932) S. 35 f.

⁵ Uebrigens sprechen sich erfahrenste Gefängnisseelsorger für die Todesstrafe aus. Vgl. P. Sigisbert Greinwald, »Gedanken und Ratschläge zur Gefängnisseelsorge«, Eichstätt 1932.

⁶ 82 (1938) 373 f.

mus an und für sich — weil der Schweiz wesensgemässer — staaterhaltender als der Zentralismus. Ferner sei das gewichtige Bedenken der echten Föderalisten geäussert, wonach der eidg. »Schulvogt« ganz sicher wieder näher an unsern Türen stände, falls wir heute so viel Gewicht auf ein einheitliches StGB legten. Ferner mahnen doch bestimmt folgende Worte des Sekretariates der sozialdemokratischen Partei der Schweiz zum Aufhorchen: »Gewiss sind einzelne Artikel gegen den Willen der Arbeitervertreter im Parlament angenommen worden. Wir werden den Kampf gegen diese Bestimmungen weiterführen, und eine neue Zeit wird diese durch neues, besseres Recht ersetzen. Aber es wäre ein tragischer, verhängnisvoller Irrtum, wegen solcher vereinzelter Mängel das ganze Gesetzgebungswerk verwerfen zu wollen. Denn es wird hundertmal leichter sein, in spätern Revisionen diese Mängel einheitlich für die ganze Schweiz noch zu beheben, als die veralteten rückständigen Strafgesetze der meisten Kantone noch zu revidieren⁷.« — Das heisst doch so viel, als dass die Sozialdemokraten für ein schweizerisches StGB sind, weil sie mit dem Zentralismus leichter fertig zu werden hoffen als mit den föderalistischen Kantonen.

b) Immerhin sehen wir hierin nicht die grössten Gefahren. Diese liegen unseres Erachtens auf weltanschaulichem Gebiete. Wir wissen, dass das neue StGB einen Kompromiss in allerwichtigsten Punkten darstellt, weil man dem Föderalismus nicht allzu nahe treten wollte. Man vergleiche nur den Text, wie er 1918 mit der Botschaft des Bundesrates veröffentlicht worden ist, mit dem heute zur Abstimmung vorliegenden. Die Befürworter weisen auf das Unhaltbare hin, das darin liege, dass die gleichen Vergehen in den verschiedenen Kantonen verschieden bestraft werden. Aehnlich wie Bundesanwalt F. Stämpfli in der Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins⁸, schrieb E. Hafter, Professor in Zürich, in seinem Ersten Teil des schweiz. Strafrechtes, das StGB bewerkstellige eine Strafrechtsvereinheitlichung, ohne den Föderalismus anzutasten⁹: »Muss es in alle Ewigkeit ertragen werden, dass Tötung, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Wucher, überhaupt alles, was in ein Strafgesetzbuch hineingehört, ganz verschiedene Folgen nach sich ziehen kann, je nachdem der Täter in Zürich, in Bern, Basel oder in Lausanne sein Delikt verübt?« (Vorwort S. IV).

c) Darauf ist zu antworten, dass gerade jene Delikte von Prof. Hafter nicht namentlich aufgeführt worden sind, die von jedem ernsten Christen weltanschaulich als so wichtig einzuschätzen sind, dass sie für ein Ja oder ein Nein zum ganzen StGB ausschlaggebend sein dürften. Es ist also zu untersuchen, ob wir mit dem religiös-sittlichen Niveau des neuen StGB in Abwägung aller Umstände zufrieden sein können. Und unter diesen Umständen steht dieses im Vordergrund: Werden wir mit der Annahme dieses Einheitsrechtes gegenüber den verschiedenen schon bestehenden und even-

⁷ Zitiert in »St. V.« a. a. O. 376.

⁸ 74 (1938) S. 53 ff.

⁹ Da ja laut Art. 64 bis BV nach wie vor die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtssprechung den Kantonen verbleibe.

tuell noch kommenden¹⁰ kantonalen StGB das allgemeine moralische Niveau heben oder nicht? In der Bewertung der Masstäbe und in der Beantwortung dieser Fragen gehen bekanntlich auch katholische Juristen und Politiker auseinander. Eine Evidenz wird wohl niemand dazulegen vermögen: Das heute sittlich tiefst stehende StGB hat der Kanton Waadt, das die Tötung Unheilbarer (Euthanasie) sowie die Sterilisation von Anormalen in gewissen weiten Schranken zulässt. Wenn sonach die Waadt den Kampf gegen den eidg. Strafkodex sehr heftig führen wird, so darf man dem nicht viel Positives beimessen¹¹. Was die meisten übrigen kantonalen StGB betrifft, so bin ich der Ansicht, dass sie bezüglich der Strafbetonung als Vergeltung sowie hinsichtlich der religiösen Delikte allgemein gesprochen über dem Niveau des vorliegenden schweiz. StGB stehen. Einen Einblick in alle bestehenden StGB kann man sich vermittelt des erwähnten Werkes von E. Hafter verschaffen. Eine beträchtliche Reihe StGB habe ich ganz eingesehen. Auf Grund dieses Einblickes muss ich schon hier feststellen, dass ich Herrn Dr. Fr. von Ernst nicht beipflichte, wenn er meint, der neue Entwurf sei ebenso gut wie die Mehrheit der kantonalen Strafgesetzbücher und er sei besser, als ein Grossteil derselben¹². Es stimmt wohl nur bezüglich der Ahndung gewisser sittlicher Delikte. Ernster zu nehmen wird eine kommende kantonale Strafgesetzgebung sein, die in Funktion treten muss, falls der eidg. Entwurf am 3. Juli nicht Gesetzeskraft erlangen sollte. Da wird die von Herrn Dr. von Ernst gemachte Ueberlegung nicht leichtfertig von der Hand gewiesen werden dürfen, dass ein Sechstel der Katholiken in (Diaspora-) Kantonen leben, wo sie auf die sittlich-religiöse Gestaltung des Rechtes überhaupt keinen massgebenden Einfluss ausüben können, dass drei Sechstel oder die Hälfte in paritätischen Kantonen wohnen, wo sie auf den weltanschaulichen Geist der Gesetzgebung einen ganz relativen Einfluss besitzen, und dass nur zwei Sechstel der Katholiken in den (mehrheitlich katholischen) Kantonen vermögen, theoretisch das Recht grundsätzlich nach ihrer vorherrschenden Weltanschauung zu redigieren.

4. Zu diesen und ähnlichen »relativen« Bedenken aber gesellt sich meines Erachtens — als letzte und ausschlaggebende Entscheidung — die Frage der Verantwortung. Diese aber muss lauten: Entspricht das neue StGB jenem Geiste, in welchem unser Vaterland, die Schweiz, gegründet worden ist? Carl Hilty, über den eben, wie die Schweiz.

¹⁰ Die meisten bestehenden kantonalen StGB reichen ins letzte Jahrhundert zurück, da man eben auf das allgemein schweizerische wartete. Doch enthalten sie vielfach später beigefügte Novellen. Neueren Datums sind das StGB von Luzern (1906), Freiburg (1924), Waadt (in Kraft seit 1932). Der Kanton Wallis hat einen neuen Entwurf vor dem Grossen Rat anhängig. Noch gar kein eigentliches StGB haben Nidwalden und Uri, ein Umstand, der sich bei der Abstimmung wohl fühlbar machen wird. Im Jahre 1898 waren aber Uri und Nidwalden mehrheitlich gegen die Zentralisation des StR.

¹¹ Vgl. die Ausführungen von Kantonsrichter *André Panchaud* in der N. Z. Z., Bl. 6, 1. April 1938.

¹² Schweiz. Kirchenzeitung 106 (1938), S. 9 ff.

Rundschau meldet, ein neues Werk erschienen ist¹³, betont: »Staaten werden durch den Geist erhalten, der sie gegründet hat¹⁴.« Ein diesem nach Beruf und Stellung ähnlicher Mann, Max Huber¹⁵, schreibt in seinem Werke »Grundlagen nationaler Erneuerung¹⁶«: »Die heutige Generation ist der Treuhänder der vergangenen und der kommenden Generation. . . Der Bundesvertrag von 1291 beginnt mit den Worten: ‚In nomine Domini, Amen.‘ Diese Worte oder wesentlich die gleichen finden sich in deutscher Sprache in allen spätern Bünden, durch die ein Ort in die alte Eidgenossenschaft aufgenommen wurde. ‚Im Namen Gottes des Allmächtigen‘ wird der Bundesvertrag von 1815 geschlossen und diese Worte in den drei Landessprachen, stehen an der Spitze der Bundesverfassung von 1848 und 1874. Nur die Helvetische und die Mediationsverfassung haben die Anrufung Gottes nicht. Diese Verfassungen waren Fremdlinge des Geistes oder des Ursprungs. . . Die entscheidende Frage ist die: Haben diese Eingangsworte der Verfassung für das heutige Schweizervolk noch einen Sinn? Sprechen sie noch mit ihrem vollen Ernste zu einem grossen Teil des Volkes? Diese Frage wird kein Mensch mit Sicherheit beantworten können. Aber eines wagen wir zu sagen: Wenn die Eingangsworte der Verfassung für uns keinen Sinn mehr haben würden, dann wäre uns wohl auch der Sinn dessen, was das Wesen unseres schweizerischen Staates ausmacht, nicht mehr bewusst. Und wenn dem Wesen der Sinn fehlt, dann ist auch das Wesen des Staates an der Wurzel getroffen. Wo aber das Wesen nicht mehr rein und kraftvoll vorhanden ist, ist auch das Sein des Staates in Frage gestellt« (S. 66 f.). In seinen weitern Ausführungen betont er stets, wie das Christentum den Menschen vor »zu viel Staat« warnt, schützt und verteidigt. »Der Christ, der um die Macht der Sünde weiss, erkennt die Gefahr jedes Staatssystems« (S. 97). »Das Kreuz von Golgatha ist . . . nicht nur das radikale Nein Gottes zu dem politischen Messianismus der Juden, sondern zu allem politischen Messianismus wie zu aller Selbstvergottung« (S. 88).

Der nämliche Geist spricht aus den Büchern »Die Tragik Europas« (Vita Nova-Verlag, Luzern, 1935) und »Die Schweiz im Kampf um ihre Existenz« (ebendort 1934) von *Gonzague de Reynold*; ebenso aus dem Werke »Die Katholiken und die Schweiz« von *Richard Gutwiller* (ebendort 1935), der den christlichen Glauben, neben dem Föderalismus und der Freiheit, als drittes Wesenselement der schweiz. Demokratie beweist (S. 65) und darüber offen ausspricht: »Unser Staat führt das Kreuz im Wappen und trägt es auf seinen Fahnen. Dieses Zeichen mahnt und verpflichtet« (S. 35¹⁷). Er schliesst: »Die schwei-

¹³ »Carl Hilty's schweizerisches Vermächtnis«, Frauenfeld (Huber & Cie.) 1938. *Carl Hilty* (1883—1909), tiefgläubiger Calviner, war schweiz. Staatsrechtslehrer und ethischer Schriftsteller, Chef der eidg. Militärjustiz, Nationalrat, Mitglied des internationalen Haager Gerichtshofes.

¹⁴ Vgl. Schweiz. Rundschau, 38 (1938) S. 25.

¹⁵ Früher Mitglied des Haager Gerichtshofes, Präsident des internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

¹⁶ Schulthess, Zürich 1929, S. 24.

¹⁷ Vgl. auch *Rudolf Grob*, Der Bund der Eidgenossen — ein Wagnis des Glaubens, Vita Nova-Verlag Luzern.

zerische Eidgenossenschaft wird christlich sein, oder sie wird nicht mehr die Eid-Genossenschaft sein« (S. 91).

Mit diesen, und einzig mit diesen Masstäben scheint mir, können und dürfen wir an den Strafrechtswurf herantreten.

(Fortsetzung folgt.)

Rezensionen

Unsere Kulturkrise und die ewigen Gesetze, von Dr. Ferdinand Buomberger. Rigi-Verlag, Weggis. (gr. 8° 255 Seiten.) Ein Buch, das in der Hand jedes Seelsorgers sein sollte! Man muss sich nur wundern, dass es in der breiten Öffentlichkeit trotz seines Erscheinens vor Jahresfrist leider noch allzuwenig bekannt ist. In apostolischer Offenheit legt es den ethisch-religiösen Masstab an die modernen Kulturerscheinungen an. Ein fast unerschöpflicher Arsenal von Gedanken erschliesst sich hier dem Prediger und Conferencier. Das Buch kann rückhaltlos empfohlen werden.

C. K.

Ellbracht Wilhelm, Erziehung in der Familie. (176 S.) Schöningh, Paderborn. o. J.

Wie wichtig eine gute Familienerziehung ist, erfahren wir immer wieder. Darum sind Bücher über dieses Thema immer zu begrüssen. — Das vorliegende Werk Ellbrachts behandelt die Theorie der Familienerziehung gründlich, wenn auch knapp. Aber wenn es auch nicht so auf Einzelheiten eingeht wie Schneiders »Familienerziehung« und nicht immer die konkrete Situation so weit berücksichtigt, so ist es doch kein überflüssiges Buch. Wer sich mit der Frage der Erziehung in der Familie beschäftigt — das sind wohl sehr viele —, dem kann dieses Buch gute Dienste leisten! Geistliche und Erzieher, die über dieses Thema oft sprechen müssen, erhalten hier viele Anregungen. Auch gebildete Eheleute lesen das Buch wie das von Friedrich Schneider mit grossem Nutzen.

F. B. L.

Das deutsche Kirchenlied im Ausland. Von Karl Gustav Fellerer. Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Kart. Rm. 10.70, geb. 12.20.

Mit der Verbreitung des Deutschtums in fremde Länder überschreitet auch das deutsche Kirchenlied die Grenzen der engeren Heimat. Durch die Verbreitung und Uebersetzung dieser Lieder werden sie zum Gemeingut der Christenheit. Wie sich nun diese Lieder in den einzelnen Ländern entwickelt und verbreitet haben, das zeigt uns in ausführlicher Weise der Verfasser dieses Buches. Die Darstellung zeigt uns auch die unterschiedliche Entwicklung des Liedes im Ausland und die verschiedenen Möglichkeiten des Werdens des auslanddeutschen Gesangbuches, sowie die Umdichtung, Uebersetzung und das Zersingen der Lieder, was an einigen Beispielen erläutert ist. Die klare, gründliche Behandlung dieses Stoffes macht das Buch für Musik- und Sprachwissenschaftler äusserst wertvoll und gibt Anregung zu lokaler Weiterverfolgung dieser Fragen, was, wie der Verfasser im Vorwort sagt, auch der Zweck dieses Buches sein soll.

-th.

Friedrich Muckermann S. J., Heiliger Frühling. 1935, Münster i. W., Regensberg'scher Verlag. 275 S.

Noch selten ging es so rasch wie heute, dass deutsche Bücher überholt waren. Was 1934 über wesentliche Fragen der damaligen Verhältnisse geschrieben wurde und 1935 erschien, stammt heute bereits aus einer andern Welt. Immerhin behält es sein historisches Interesse und darüber hinaus sein ästhetisches und geistiges, wenn es, wie in diesem Fall, Aufsätze und Gedanken eines gescheiten und hervorragenden begabten Autors vereinigt.

R. W.

Sondergeld Paulus, O. F. M., Haec Meditare. Neue Folge. Kurze Betrachtungen für Priester. 384 S. Geb. M. 4.50, Schöningh, Paderborn 1935. — Der Verfasser hat vorzüglich aus dem Grosswerke des Erzabtes Maurus Wolter »Psallite sapienter« geschöpft, aber durch eigenes Denken und Beten es für den vielbeschäftigten Klerus geformt. Es sind nicht Betrachtungen in einzelne Punkte geteilt, sondern Gedanken, die in der Seele des Priesters, dem nicht viel Zeit zur Verfügung steht, hl. lebenskräftige Saatkörner werden wollen, die er durch umso grössere Eigentätigkeit zu desto grösserer Fruchtbarkeit bringen soll.

K. M.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23.318
24.431

VERSTELLBARE LEUCHTER

Modell Strässle Patent 192 235 Schweizer Präzisionsarbeit, auch in die Höhe ausziehbar. Reinmessing 7 Licht. Wachs oder elektrisch.

Rosenkränze

solid gearbeitet, per Stück nur 30 Cts., ab 50 Stück portofrei, gibt aus Rest von Bittbriefversand ab, solange Vorrat.

Kathol. Missionsstation St. Josef, Töss-Winterthur.

Nota pro Clero

Zufolge umfassender Kirchenrenovation werden Hochaltar, Seitenaltäre, Kanzel und Beichtstühle gegen Übernahme der Transportkosten einer dürtigen Pfarrei des Bistums Basel gratis zur Verfügung gestellt. Bewerber wollen sich ans Kath. Pfarramt Sirmach (Thurgau), wenden.

Günstig zu verkaufen gute

katholische Adressen

von einem Pfarramt.

Anfragen unter Chiffre P. G. 1152 an die Expedition der Schweizerischen Kirchen-Zeitung.

An schönster, herrlicher, milder Lage am Zugersee Kurhaus-Pension mit 25 Betten, sehr geeignet für

Ferienheim

per sofort zu verpachten ev. zu verkaufen. Näheres durch SA 7954 Lz an Schweizer-Annoncen AG. Luzern

EHE-ANBAHUNG

Für katholische die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung. Neuland-Bund Basel 15/M Postfach 35603

Inserieren bringt Erfolg!

Belgischer Priester u. junger Arbeitsloser

die sich in der Schweiz aufhalten, bewandert in der Branche, empfehlen sich für Wand- und Glasmalerei in Kirchen, Kapellen und Sälen. Bescheidene Preise. Adr. zu erfragen unter Chiffre x. y. 1156 bei der Expedition.

Ruhebedürftige Geistliche finden Bündnerluft und Sonne im Hospiz

Maxia Licht & Teuns

Prospekte durch die Direktion

Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie

Reparaturen

Billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 Basel

Liber missarum intentionum

Gebunden Fr. 2.55

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Beeidigte Messweinelieferanten

Diacium missarum

Geb. Fr. 3.50
Buchhandlung Räder & Cie., Luzern



ORNATE
BALDACHINE
KIRCHEN- UND
VEREINSFAHNEN
FRAEFEL & CO
ST. GALLEN

*Ueber 100 Kirchen aller Grössen werden
reichlich, gesund und rationell beheizt
durch die patentierte*

Hälg Kirchen- heizung

— das beste Kirchenheizungs-System der Gegenwart,
mit zahlreichen Vorteilen:

- Erstklassiges, reines Schweizerfabrikat, solid und dauerhaft gebaut.
- Für Oel-, Kohle- und Holzfeuerung gleich gut geeignet. Grösste Betriebssicherheit.
- Maximale Brennstoffausnützung und milde, gleichmässige Wärme.
- Billiger im Betrieb als jede andere Heizungsart.

Prospekte, Beratung und Projekt kostenlos.
Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an

F. Hälg, Ing., St. Gallen Tel. 28.265 Zürich Tel. 58.058

Spezial-Fabrik für Heizung und Lüftung

Ab. Zehnder · Baden

*bestbekanntes Wein- und Spi-
rituosengeschäft. Gegr. 1885,
Telephon 23.233 empfiehlt:*

Messweine

Ia. Tisch- und Flaschenweine Versand franco Haus



FUCHS & CO. - ZUG

beeidigte Lieferanten für

Messweine Telefon 40.041
Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine

Priester-Exerzitien 1938

im Kirchhaus Düssnang (Thg.)

vom 10. Oktober abends bis 13. Oktober abends

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

*Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Bera-
tung und Offerte Telephon Nr. 41.068*



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher
Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-
Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunion-
bänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc.
Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restau-
ration von Altären, Statuen und Gemälden. —
Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Ueber-
nahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und
Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste
Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren
eigenen Werkstätten.

Mit einem Vortrag helfe ich Ihnen die Kirche bauen.
Bitte schreiben Sie heute noch an

Leonardo Emmenbrücke, Telephon Nr. 23.995

LEONARDO

*gibt Wohltätigkeits-Gastspiele
für Kirchenbauten usw.*